

Neunzehnter Abschnitt.

Das ehemalige Schulamt.

Das Schulamt ist im Jahre 1550 mit der Landesschule gegründet. Es war, wie früher die landesherrlichen Aemter, Justiz- und Rentamt zugleich und bestand auch in dieser alten Verfassung fort, nachdem in den landesherrlichen Aemtern eine Trennung der Justiz und Rentenverwaltung herbeigeführt worden war. Es glich dieses Amt mehr einem Patrimonialgerichte, insofern es weder landesherrliche Gefälle zu verwalten noch landesherrliche Gerechtsame zu wahren, sondern nur das Interesse der Landesschule wahrzunehmen, die Justiz und Verwaltung nur in den jener Anstalt zugehörigen Ortschaften zu üben und nur die Gefälle derselben zu erheben und zu verwalten, und außerdem mancherlei häusliche Angelegenheiten der Landesschule zu besorgen hatte. Deshalb wurde der Vorstand desselben anfangs weder Amtmann noch Schösser, sondern Procurator oder Verwalter, auch Hausbeamter (Deconomus) der churfürstlichen Schule genannt.*) Den Titel Schulamtman führte derselbe erst seit dem J. 1766.

Das Schulamt übte die Justiz und Verwaltung in den Ortschaften, welche vor der Reformation unter dem Kloster Nimbschen gestanden und der Landesschule nach ihrer Gründung von dem Churfürsten zugewiesen worden waren. Diese waren seitdem der Landesschule theils lehn- und zinsbar, theils eigenthümlich zugehörig. Die eigenthümlichen Güter waren anfänglich nur das Klostergut Nimbschen und die beiden Vorwerke in Kleinbothen und Großbardau; lehn- und zinsbar wurden der Landesschule von den ehemals dem Kloster Nimbschen lehn- und zinsbaren Ortschaften 1) Großbardau, 2) Großbothen, 3) Kleinbothen, 4) Schaddel, 5) Höfgen, 6) Schkortitz, 7) Raditzsch und 8) der größere Theil von Förstgen. Ueber diese 8 Ortschaften hatte schon das Kloster die Ober- und Erbgerichte gehabt.

Seit dem J. 1663, in welchem die Landesschule die Kloster-Buchschen Güter eigenthümlich erlangte, erweiterte sich der Geschäftskreis des Schulamts, indem es nicht nur die

*) Das Schulamt war nicht, wie das Erbamt, einem Amtshauptmann unterstellt, sondern zur Aufsicht über die Schule und ihre Güter wurden besondere Inspectoren und Visitatoren ernannt; s. darüber meinen Bericht über die Gründung und Eröffnung der Landesschule zu Grimma S. 24 f.